

## Klimaneutraler Wasserstoff: Voraussetzung der Energiewende mit vielen Fragezeichen

Für viele OÖ Industriebetriebe ist klimaneutraler Wasserstoff eine zentrale Voraussetzung für die Dekarbonisierung ihrer Prozesse. Im Frühjahr 2023 hat die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich zahlreiche OÖ Industriebetriebe bezüglich des zukünftigen Einsatzes von klimaneutralem Wasserstoff zur Dekarbonisierung befragt. 76 OÖ Industriebetriebe aus 14 Branchen haben teilgenommen. 62 Prozent davon waren KMUs und 38 Prozent Großbetriebe.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Die Umfrage zeigt, dass fast ein Drittel der Industriebetriebe zur Erreichung der Klimaneutralität auf klimaneutralen Wasserstoff angewiesen sind - die meisten davon für Hochtemperaturprozesse, die nicht elektrifizierbar sind.
- Fast die Hälfte dieser Betriebe prognostiziert einen Wasserstoffbedarf zwischen 10 und 100 GWh pro Jahr.
- Etwa die Hälfte der Betriebe hat keine Klarheit, wie die Versorgung mit klimaneutralem Wasserstoff gestaltet werden kann.
- 82 Prozent der Unternehmen geben an, dass technisch anwendbare Lösungen für Hochtemperaturprozesse noch nicht am Markt sind. Mehr als ein Viertel geht erst von einer Verfügbarkeit der Technologien nach 2030 aus.
- Etwa ein Drittel gibt an, dass eine Beimischung von Wasserstoff im Erdgasnetz auf ihre Produktion spürbare Auswirkungen hätte - oder die Auswirkungen noch geklärt werden müssen.
- Die erwarteten mittleren Anlagen-Investkosten sind um eine Zehnerpotenz höher als die erwarteten mittleren F&E Kosten.

### Rahmenbedingungen noch weitgehend unklar

„Für die Erreichung der Klimaneutralität der OÖ Industrie ist klimaneutraler Wasserstoff ein zentraler Bestandteil“, sagt Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. „Solange klimaneutraler Wasserstoff nicht in ausreichender Menge und zu kompetitiven Preisen zur Verfügung steht, bleibt Erdgas als Brückentechnologie alternativlos.“

Trotz der unbestritten hohen Relevanz von klimaneutralem Wasserstoff für die OÖ Industrie deckt die Umfrage viele Unklarheiten bei den Rahmenbedingungen auf: „Obwohl fast jeder dritte Industriebetrieb auf klimaneutralen Wasserstoff zur Dekarbonisierung angewiesen ist, hat etwa die Hälfte dieser Betriebe keine Klarheit, wie die Versorgung mit klimaneutralem Wasserstoff gestaltet werden kann“, so Spartenobmann Frommwald. „Für die überwiegende Mehrzahl der Anwendungen sind zudem noch keine technischen Lösungen am Markt. Dies ist besonders kritisch, da 77 Prozent der Betriebe bis 2030 eine Invest-Entscheidung treffen müssen“.

WIR SIND INDUSTRIE

Die Transformation ist für die meisten Betriebe teuer und mit erheblichen betriebswirtschaftlichen Risiken verbunden. Die sparte.industrie begrüßt daher die „Klima- und Transformationsoffensive“ der Bundesregierung, für die bis 2030 insgesamt 5,7 Milliarden Euro zur Verfügung stehen. Wichtig ist, dass in die Förderprogramme zur Dekarbonisierung der Industrie neben F&E und Anlagen-Invest auch die teils höheren Betriebskosten dekarbonisierter Prozesse einfließen.

## Wasserstoff national in den Fokus rücken

Angesichts der vielen offenen Fragen zur Versorgung mit klimaneutralem Wasserstoff spricht sich Spartenobmann Frommwald dafür aus, das Thema in den politischen Fokus zu rücken: „Es ist zwar begrüßenswert, dass Österreich seit Sommer 2022 eine Wasserstoffstrategie hat - diese muss nun aber endlich in konkrete Maßnahmen mit messbaren Meilensteinen übergeleitet werden: Woher bezieht Österreich künftig klimaneutralen Wasserstoff? Wann werden welche Regionen über Pipelines versorgt? Wo entstehen ausreichende Speicherkapazitäten, um eine ähnliche Resilienz wie bei Erdgas zu erhalten? Es braucht nun rasche und strategische Entscheidungen und ein engmaschiges Tracking der Transformation mit klar definierten Meilensteinen.“ Auch die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich stuft das Thema als prioritär ein und hat eine Expertengruppe zum Thema klimaneutraler Wasserstoff gegründet. „Dieser Think Tank hat bereits wichtige Ideen erarbeitet, wie diese Transformation erfolgreich gestaltet werden kann. Daraus entstehen wichtige Impulse, die wir laufend in die Diskussionen mit politischen Entscheidungsträgern und Vertretern der Energiewirtschaft einbringen“, so Spartenobmann Frommwald abschließend.

WIR SIND INDUSTRIE

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **1. Entzug einer Überstundenpauschale wegen Nichterreichung der Ziele**

Wurde eine Pauschalentlohnung von Überstunden vereinbart, ist sie fester Entgeltbestandteil geworden und kann auch bei Verringerung der Überstundenleistung des Arbeitnehmers unter das seinerzeit zugrunde gelegte Ausmaß vom Arbeitgeber nicht einseitig widerrufen werden, es sei denn, diese Möglichkeit wurde ausdrücklich vereinbart. Im vorliegenden Fall wurde der Klägerin in Ergänzung zu ihrem ursprünglichen Arbeitsvertrag eine Überstundenpauschale für 8 Stunden monatlich gegen jederzeitigen Widerruf gewährt. Sie hat die mit der Pauschale abgedeckten Überstunden regelmäßig geleistet. Jahre später entzog die Arbeitgeberin der Klägerin die Überstundenpauschale und untersagte ihr ausdrücklich weitere Überstunden, weil die Klägerin über mehrere Jahre fast ausnahmslos ihre vorgegebenen Arbeitsziele nicht erreichen konnte und gegenüber vergleichbaren Angestellten im Schlussfeld angesiedelt war.

Ausgehend von diesem Sachverhalt hält sich die - grundsätzlich einzelfallbezogene - Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass die Arbeitgeberin ihr Widerrufsrecht nicht aus unsachlichen Gründen in Anspruch genommen hat, innerhalb des ihm zukommenden Ermessensspielraums. Wenn die Revision geltend macht, dass der Klägerin die widerrufenen Pauschale zumindest bis zum Ausspruch des Überstundenverbots gebührt hätte, vermag sie nicht darzulegen, weshalb die Wirksamkeit des Widerrufs der Pauschalierung davon abhängig sein sollte. Jene Überstunden, die die Klägerin nach der Einstellung der Pauschale mangels gegenteiliger Anordnung noch geleistet hat, wurden ihr unstrittig aufgrund einer Einzelabrechnung bezahlt.

OGH 25.1.2023, 8 ObA 2/23m

### **2. Female Leadership Talk - Führung, Unternehmenskultur, Veränderung**

Für alle Interessierten bietet die sparte.industrie gemeinsam mit der FH OÖ im Projekt „MINT your Future“ mit den Female Leadership Talks zum Thema Frauen, Erfolg und Karriere Online-Vorträge an. Neben Leadership-Potenzialen in „grüner“ Industrie und Wirtschaft werden auch so spannende Themen wie Führung, Kind & Karriere und vieles mehr behandelt.

**Kurzinhalt:** Veränderungen begleiten uns tagtäglich in den Organisationen. „Das Gelingen von Veränderungsprozessen hängt wesentlich vom Verhalten der Führungskräfte ab“ steht in den Büchern zum Thema Change-Management. Was bedeutet dies jedoch für (weibliche) Führungskräfte in einem Unternehmen? Diese Frage wird Ihnen Frau Mag. Dr. Rinner beantworten.

Online-Termin: 13. April, 16:00-17:30 Uhr mit Jutta Rinner, Linz AG

Weitere Infos finden Sie [hier](#).

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **3. Follow-up: Austausch - internationale Fachkräfte - aktuelle Themen**

In Oberösterreich gibt es aktuell rund 2.200 offene Stellen für Softwareentwickler, SAP-Spezialisten, Cyber-Security- und Mechatronik-/Elektrotechnikexperten. Um Fachkräfte mit genau diesen Qualifikationen zu finden, müssen Unternehmen beim Recruiting über nationale Grenzen hinausgehen. Ein hilfreiches Instrument dabei ist das International Recruiting Projekt. Interessierte Unternehmen können Profile internationaler Kandidat:innen online sichten und die Talente beim virtuellen Matching Day kennenlernen. Gibt es ein Match, werden beide Seiten intensiv beim Onboarding unterstützt.

Interessierte Unternehmen können Profile internationaler Kandidat:innen aus Spanien, Kroatien, Polen und ab Mai auch Italien online sichten und die Talente beim virtuellen Matching Day kennenlernen.

Sehen Sie sich gleich das [Informationsvideo](#) an.

Für weitere Informationen klicken Sie [hier](#). Zusätzlich steht Ihnen gerne Herr Kamal zur Verfügung.

Tanvir Kamal, BA

Projektmanager

Human Capital Management

[tanvir.kamal@biz-up.at](mailto:tanvir.kamal@biz-up.at)

Tel.: +43 732 79810-5383

### **4. Online-Impuls: Prozesse optimieren - Einsparungen selbst erzielen - Wie Sie Ihre Prozesse verbessern und damit Ihre Mitarbeiter:innen besser einsetzen**

In Zeiten, in denen es schwierig ist, geeignete Bewerber:innen zu finden, ist es umso wichtiger die bestehenden Mitarbeiter:innen optimal einzusetzen. Gerade bei erfahrenen Schlüsselkräften droht oft Überlastung und somit Ihrem Unternehmen die Gefahr, wichtige Leistungsträger:innen zu verlieren. Verschwendung in Prozessen zu reduzieren hilft, dass sich die Mitarbeiter:innen auf das Wesentliche konzentrieren und mit den vorhandenen Ressourcen mehr erreichen.

**Termin/Ort:** Donnerstag, 27.4.2023: 9.00 - 9.45 Uhr, online

**Preis:** kostenlos durch eine Förderung des Landes OÖ

**Anmeldung:** <https://online.wkoee.at/UAK/2023-31460>

Ausgabe 7 | 4.4.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **5. New work - agil miteinander gestalten**

Digitale Tools und New Work sind gekommen, um zu bleiben. Für Führungskräfte und (agile) Teams geht es nun darum, die (hybride) Transformation miteinander lösungsfokussiert und sinnvoll weiterzuentwickeln.

#### **Inhalt:**

#### **Wirkungsfaktor psychologische Sicherheit:**

- Umgang mit Komplexität & Widersprüchen
- Die Bedeutung psychologischer Sicherheit
- Agiles Mindset & Lösungsfokussierung
- Die 4 Ebenen des Zuhörens

#### **Wirkungsfaktor Agilität & Resilienz:**

- Entwickeln von Resilienz
- Einsatz von „working agreements“
- Einsatz von Retros, Stand Ups & Kanban

**Termin/Ort:** Dienstag, 2.5.2023: 14.00 - 18.00 Uhr, online

**Preis:** 155,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

**Anmeldung:** <https://online.wkooe.at/UAK/2023-17605>

## ENERGIE

### 1. Stromnetz: Start für wichtige Infrastrukturprojekte in OÖ

In Oberösterreich wurden im März wichtige Infrastrukturprojekte in Angriff genommen. Den Auftakt bildete am 9. März der Spatenstich für die dreizehn Kilometer lange Leitung zwischen St. Peter im Bezirk Braunau und Simbach am Inn in Bayern. Bereits am Tag darauf, dem 10. März, wurde zudem bekanntgegeben, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung des 220 kV-Versorgungsringes positiv abgeschlossen wurde.

#### **Spatenstich: 380 kV-Stromleitung von Bayern ins Innviertel**

Seit den 1930er-Jahren verbindet eine 220-kV-Leitung die Umspannwerke St. Peter im Bezirk Braunau und Simbach am Inn in Bayern. Die alten Netze sind am Limit, daher wird die bestehende Leitung als Ersatzneubau auf 380 Kilovolt ausgebaut. Die 13-Kilometer-Leitung ist von internationaler Bedeutung: Sie soll es ermöglichen, mehr Windstrom aus dem Norden in den Speicherkraftwerken der Alpen zu puffern. Für Österreich steht die leistungsstärkere Anbindung an das deutsche Marktgebiet im Vordergrund.

Insgesamt werden 80 Kilometer des Stromnetzes ausgetauscht, auf österreichischer Seite sind es zweieinhalb. Es gibt drei Abschnitte, der grenzüberschreitende ist der dritte und wurde als erster Mitte Jänner genehmigt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 600 Millionen Euro. Die "Deutschlandleitung" ist ein gemeinsames Projekt der beiden Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG (APG) und der TenneT TSO GmbH. Die APG investiert 84 Millionen Euro und plant dabei auch eine Ertüchtigung des Umspannwerks St. Peter am Hart.

#### **Zentralraum soll künftig durch 220 kV Versorgungsring erschlossen werden**

Derzeit wird der Zentralraum Oberösterreich über eine 110-kV-Hochspannungsleitungsnetz mit Strom versorgt. Mit der Errichtung eines neuen 220-kV-Versorgungsringes sollen die notwendigen Weichen für eine Elektrifizierung der industriellen Prozesse im Großraum Linz gestellt werden. Die Austrian Power Grid AG (APG), die Netz Oberösterreich GmbH sowie die LINZ NETZ GmbH haben Ende November 2021 einen Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Sichere Stromversorgung für den Zentralraum Oberösterreich“ bei der OÖ Landesregierung gestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb erforderlich, weil es sich um eine Starkstromfreileitung mit einer Nennspannung von 220kV und einer Länge von über 15 km handelt. Im Projekt sind Baumaßnahmen für den Ersatzneubau bestehender Leitungen, Spannungsumstellungen von 110-kV auf 220-kV sowie Aus- und Umbauarbeiten in insgesamt acht Umspannwerken vorgesehen. Für die Errichtung der neuen Leitungen werden bestehende Leitungstrassen genutzt.

In der Gesamtaussage wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten festgehalten, dass der Umsetzung des Vorhabens keine zwingenden fachlichen Gründe im Sinne des UVP-G 2000 entgegenstehen, wenn das Vorhaben so wie geplant umgesetzt wird.

#### **Projekte sind für Energiewende essentiell**

Die sparte.industrie begrüßt die Projekte, die notwendig sind, um die Dekarbonisierung der OÖ Industrie zu ermöglichen. Neben Investitionen in die Netzinfrastruktur muss aber auch ein umfassender Ausbau der Speicher erfolgen, um die Volatilität der erneuerbaren Stromerzeugung auszugleichen.



## ENERGIE

Mit der 380 kV-Verbindung nach Deutschland ist zudem die Erwartung verknüpft, dass die Vereinbarung zur Strompreizonentrennung zwischen Deutschland und Österreich neu verhandelt wird: Mit dem weiteren Ausbau der Grenzkapazitäten muss die Trennung der Strompreizonen, die alleine 2022 Mehrkosten von 26 Euro pro MWh in Österreich verursacht hat, endlich der Geschichte angehören.

### 2. Reform des Strommarktdesigns: Begutachtung läuft

Aktuell läuft die Begutachtung zur Reform des europäischen Strommarktdesigns. Grundsätzlich möchte die Europäische Kommission das aktuelle System zur Strompreisbildung mittels Merit-Order beibehalten, da es in der Vergangenheit für die Kunden durch sinkende Preise zu positiven Effekten geführt hat. Die Kommission erkennt aber, dass das System im Krisenfall Limitierungen aufweist, welche sie durch die Reform beheben möchte.

Insgesamt verfolgt die Überarbeitung das Ziel, die Endkundenpreise von der Volatilität kurzfristiger Märkte unabhängiger zu machen und diese mit weniger fossilen Brennstoffen zu stabilisieren. So sollen die europäischen Stromkunden gestärkt und geschützt werden, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gesteigert und der Ausbau erneuerbarer Energie einen Schub erhalten. Letzteres ist aus Sicht der EU-Kommission besonders wichtig, da die hohen Preise auch auf einen physischen Engpass zurückzuführen sind, und nur durch die Erhöhung des (erneuerbaren) Strom-Angebotes langfristig zu beheben sind.

#### Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele:

1. Stabilisierung der Strompreise und Eindämmung von Übergewinnen.
2. Maßnahmen zum Schutz der Endkunden bzw. zur Stärkung ihrer Position durch mehr Wahlmöglichkeiten werden eingeführt.  
Diese Möglichkeiten stehen bis auf Ausnahmen nur Haushaltskunden bzw. KMUs zur Verfügung und umfassen.
3. Bessere Nutzung von Flexibilität und vermehrte Transparenz.

#### Punktuelle Änderungen statt großer Reform

Die Entwürfe enthalten in erster Linie punktuelle Änderungen in den jeweiligen Richtlinien und Verordnungen. Das so genannte Merit-Order-Prinzip, nach dem sich der Strompreis immer nach der letzten Anlage richtet, die zur Deckung des Strombedarfs nötig ist, bleibt grundsätzlich bestehen. Das bisherige Prinzip wird nicht aufgegeben, sondern durch zusätzliche Mechanismen ergänzt, die eine längerfristige Preisplanung sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmen ermöglichen.

Da allem Anschein nach ein schneller Abschluss der Überarbeitung auf europäischer Ebene angestrebt wird, ist ein vorsichtiges Vorgehen grundsätzlich positiv zu sehen, da ohne ausreichende Folgenabschätzung unabsehbare, negative Auswirkungen im Strommarktdesign langfristig verankert werden könnten. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zu echten Entlastungen bei den Endkunden führen. Aus diesem Grund ist es enttäuschend, dass die Kommission

## ENERGIE

nicht die Option genutzt hat, um die temporäre, EU-weite Entkoppelung von Strom- und Gasmarkt im Krisenfall, welche von der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich nachdrücklich gefordert wurde, rechtlich zu verankern. Aus unserer Sicht muss es das Ziel der Reform sein, grenzüberschreitende Energienetze und Handelsflüsse zu stärken, einen Ausstiegspfad aus der Direktförderung erneuerbarer aufzuzeigen, die Rahmenbedingungen für die bessere Integration volatiler erneuerbarer Stromerzeugung zu verbessern, die Leistungen der Industrie zur Netzstabilisierung besser zu nutzen, die Resilienz und Liquidität der Strommärkte zu stärken und überschießende Preissprünge zu verhindern.

### Begutachtung

Aktuell läuft die Begutachtung für den [Vorschlag \(...\) für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt](#) sowie für den [Vorschlag \(...\) zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU](#).

Wenn Sie eine Rückmeldung oder Stellungnahme abgeben möchten, ist dies bis Freitag, 12.4.2023 um 09:00 Uhr unter [lorenz.steinwender@wkoee.at](mailto:lorenz.steinwender@wkoee.at) möglich.

### 3. EU: Befristeter Krisenrahmen erneut überarbeitet

Mitte März hat die Europäische Union eine neue Fassung des "befristeten Krisenrahmens" (siehe [Link](#)) veröffentlicht. Der befristete Krisenrahmen wurde am 23. März 2022 in Kraft gesetzt und ermöglicht es den Mitgliedsstaaten, ihre Wirtschaft vor dem Hintergrund des russischen Kriegs gegen die Ukraine zu unterstützen. Der befristete Krisenrahmen bildet damit auch die Basis für die österreichischen Energiekostenzuschüsse (EKZ 1 und 2).

#### Die Überarbeitung im Detail

Im Vergleich mit der Vorversion von Oktober 2022 widmet sich nun ein ganzes Kapitel der „Dekarbonisierung industrieller Prozesse“ - dies kommt auch im Titel des Dokuments zum Ausdruck durch eine Ergänzung, die auf die „Gestaltung des Wandels“ Bezug nimmt..

Folgende Voraussetzungen müssen u.a. für Beihilfen für Investitionen erfüllt sein:

- die Beihilferegelung muss einen geschätzten Wert für die Mittelausstattung enthalten
- der Höchstbetrag einer Einzelhilfe ist auf max. 10 Prozent der Gesamtmittel bzw. EUR 200 Mio. limitiert
- die Beihilfe muss in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen, Darlehen, Garantien oder Steuervorteilen wie Steuergutschriften erfolgen
- Mindestens eines der folgenden Ziele muss erreicht werden:
  - Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um mindestens 40 Prozent



## ENERGIE

- Senkung des Energieverbrauchs um mindestens 20 Prozent
- Bei ETS-Betrieben muss die Treibhausgas-Emission der geförderten Anlage unter den Benchmarkwert sinken
- eine Finanzierung einer Produktionssteigerung ist ausgeschlossen (bis zu 2 Prozent werden toleriert)

Die Förderung kann auf folgende Arten erfolgen, wenn als beihilfefähigen Kosten die „Investitionskosten abzüglich Kosteneinsparungen bzw. zusätzlichen Einnahmen im Vergleich zur Situation ohne Beihilfe“ herangezogen werden:

- „direkte Förderung“ mit bis zu 40 Prozent Beihilfeintensität (mittlere Unternehmen bis zu 50 Prozent; kleine Unternehmen bis zu 60 Prozent) und „Reaktionsmöglichkeit“ auf unerwartete Gewinne, z.B. durch einen Rückforderungsmechanismus
- „wettbewerbliche Ausschreibung“ mit vorab festgelegten objektiven Kriterien, wobei mind. 70 Prozent der Auswahlkriterien anhand der Höhe der Beihilfe pro Umweltschutzeinheit (EUR/t CO<sub>2</sub> oder EUR/eingesparte Energieeinheit) festgelegt werden müssen.

Wenn die Investitionskosten, also die Kosten für Ausrüstungen, Maschinen oder Anlagen, die für die Elektrifizierung, für die Umstellung auf Wasserstoff oder aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe bzw. die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind, herangezogen werden, kann die Beihilfeintensität 60 Prozent (Umstellung auf Wasserstoff oder aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe) bzw. 30 Prozent (Elektrifizierung oder Verbesserung der Energieintensität) betragen.

Eine Kombination mit anderen staatlichen Beihilfen oder mit zentral verwalteten Mitteln ist möglich, sofern unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betroffen sind. Die Sektorenliste im Anhang 1 ist nach erster Durchsicht unverändert. Die Umsetzung müsste im Rahmen des EKZ 2 erfolgen, für die Förderung der Dekarbonisierung ist auch das UFG (Transformation der Industrie) relevant.

### 4. EU Energy Platform: Gemeinsamer Gaseinkauf nimmt Gestalt an

Die EU Energy Platform, die den gemeinsamen Gaseinkauf der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union koordinieren soll, nimmt Gestalt an.

AggregateEU ist das neue Instrument zur Bündelung der Nachfrage und zur gemeinsamen Beschaffung von Pipeline- und LNG-Gas (sowie in weiterer Folge ev. auch Wasserstoff), um die EU-Länder und die Unternehmen dabei zu unterstützen, eine ausreichende Gasversorgung für den nächsten Winter 2023/2024 sicherzustellen. Auf der Angebotsseite wurden fünf regionale Gruppen gebildet, um den Bedarf, die Möglichkeiten für die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur und potenzielle neue Lieferanten zu ermitteln:

#### a. Südosteuropa:

Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Serbien, Nordmazedonien, Moldawien und Ukraine

## ENERGIE

- b. **Mittel- und Osteuropa:**  
Polen, Tschechien, Slowakei, Deutschland, Ungarn, Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Moldawien und Ukraine
- c. **Südwesteuropa:**  
Frankreich, Spanien, Italien und Portugal (Malta und Deutschland als Beobachter)
- d. **Nordwesteuropa:**  
Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutschland, Dänemark, Schweden und Irland
- e. **Baltikum und Finnland:**  
Litauen, Lettland, Estland und Finnland (Polen als Beobachter)

Wichtig zu wissen:

- Der Mechanismus zielt darauf ab, die Gasnachfrage von Unternehmen mit Sitz in der EU zu aggregieren und sie rechtzeitig für die nächste Speicherfüllsaison mit den wettbewerbsfähigsten internationalen Versorgungsangeboten abzugleichen.
- Nach der Abstimmung von Angebot und Nachfrage *können Unternehmen freiwillig einzeln oder gemeinsam Abnahmeverträge mit Gaslieferanten abschließen.*
- Unternehmen, die an einer Teilnahme interessiert sind, [müssen sich registrieren](#) lassen und ihren Willen angeben, AggregateEU beizutreten.

## 5. Transformation der Wirtschaft: 2. Ausschreibung gestartet

Die Vermeidung von energie- und prozessbedingten Emissionen in der Wirtschaft ist eine besonders große Herausforderung auf dem Weg zur Klimaneutralität, da hierfür der Umbau ganzer Produktionsstandorte in Österreich erforderlich sein wird sowie der Umbau der Energieversorgung nachhaltig und systemübergreifend zu gestalten ist. Das Programm „Transformation der Wirtschaft“ soll die produzierende österreichische Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, insbesondere Unternehmen im Emissionshandel, bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen. Es greift dabei auf Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zurück und setzt einen wichtigen Baustein des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans um. Im Rahmen der 2. Ausschreibung sollen ambitionierte Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zur Erreichung der Klima- und Energieziele gefördert werden.

### Antragsstellung bis 28.6. möglich

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte

Treibhausgas-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden. Dabei sind auch jene Anlagen umfasst, die dem EU-Emissionshandel unterliegen. Es müssen Investitionskosten von mindestens 2 Mio. Euro pro eingereichter Maßnahme vorliegen, um für das

## ENERGIE

Programm zugelassen zu sein. Die beantragten Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Reduktion der Treibhausgas-Emissionen des einreichenden Unternehmens führen. Projektanträge sind bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis spätestens Mittwoch, 28.06.2023, einzureichen.

### KPC bietet Online-Informationsveranstaltung an

Zusätzlich wird am 25.5.2023 im Zeitraum von 14:00 - 15:30 Uhr ein Online-Informationstermin angeboten. Die Anmeldung zu den Informationsterminen kann ausschließlich [per E-Mail](#) erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie im [Leitfaden](#) sowie auf folgender [Landing Page](#) der KPC.

## 6. APG veröffentlicht Kostenbericht Regelreserve

Die Austrian Power Grid (APG) veröffentlicht ab sofort monatlich einen Bericht über die Kosten der Regelreserve. Dieser beinhaltet die abgerechneten Regelreservekosten und Mengen für das aktuelle Jahr und das Vorjahr.

In den ersten neun Wochen des Jahres 2023 lagen die Kosten für die Regelreserve bei 16,5 Mio. EUR. Im Jahr 2022 entstanden gesamthaft Kosten von 208,7 Mio. EUR.

Der Bericht kann unter folgendem [Link](#) auf der Website der APG abgerufen werden.

## 7. Zementindustrie am Weg zur Dekarbonisierung

Die Österreichische Zementindustrie will bis 2050 klimaneutral werden. Seit 1990 konnten die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen um 21 Prozent vermindert werden. Gelungen ist das durch den Einsatz neuer Technologien zur Herstellung von Klinker und Zement.

Von großem Interesse - und damit auch Forschungsgegenstand laufender Studien - ist auch das CO<sub>2</sub>-Aufnahmepotential von Beton während der gesamten Lebensdauer. Beim Rückbau und Brechen von altem Beton vergrößert sich die Oberfläche, dadurch kann mehr CO<sub>2</sub> aus der Umgebungsluft aufgenommen und dauerhaft im Beton eingebunden werden. Die CO<sub>2</sub>-Aufnahmefähigkeit von Betonbruch ist beachtlich und kann bis zu 41 Prozent des CO<sub>2</sub> betragen, das bei der Zementherstellung durch die Entsäuerung des Kalksteins entsteht. Da der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck in Zukunft einen erheblichen Einfluss auf die Bewertung von Gebäuden und damit auf die Materialauswahl haben wird, muss der Effekt der Carbonatisierung auf die Netto-CO<sub>2</sub>-Emissionen von zementgebundenen Baustoffen nachvollziehbar berücksichtigt werden.

Neben dem Potenzial der CO<sub>2</sub>-Aufnahme sollen auch die möglichen Auswirkungen auf die Produkteigenschaften des carbonatisierten Betons untersucht werden. Es wird aktuell untersucht, wie lange es dauert, bis die Carbonatisierung abgeschlossen ist, und verschiedene Möglichkeiten zur Beschleunigung des Prozesses untersuchen.

## ENERGIE

Weitere Informationen finden Sie in folgendem [Artikel](#) des Industriemagazins.

### **8. Kernfusion - ermöglicht sie die Energiewende?**

Kernfusion ist eine vielversprechende Technologie, die derzeit große Fortschritte macht und unsere Zukunft nachhaltig verändern könnte. Doch die Energiewende muss wohl ohne sie gelingen.

In Physik-Kreisen wird manchmal scherzhaft von der „Fusions-Konstante“ gesprochen: die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Kernfusion bleibt seit Jahrzehnten scheinbar immer dreißig Jahre entfernt. Dabei lässt sich feststellen: Kernfusion ist eine großartige Zukunftshoffnung - und sie ist durchaus realistisch. Für die Eindämmung des Klimawandels kommt die Kernfusion allerdings zu spät.

#### **Unterschied zwischen Kernfusion und klassischer Kernkraft**

Kernfusion ist gewissermaßen das Gegenteil von dem, was in unseren bestehenden Kernkraftwerken passiert. In einem Kernkraftwerk verwendet man schwere Atomkerne wie Uran - sie setzen Energie frei, wenn sie zerfallen. Bei der Kernfusion hingegen verwendet man leichte Atomkerne wie Wasserstoff. Sie verhalten sich umgekehrt: Sie setzen Energie frei, wenn sie fusioniert werden. Je näher man Atomkerne aneinanderpresst, umso stärker stoßen sie einander ab - bis eine gewisse Schwelle erreicht ist, ab der sich die Kerne dann plötzlich anziehen. Ab einem ganz bestimmten winzig kleinen Abstand wird plötzlich die Anziehungskraft zwischen den Kernen größer als die elektrische Abstoßung, die Kerne ziehen einander an wie zwei Magnete, sie vereinen sich und setzen dabei Energie frei.

#### **Energiewende muss ohne Kernfusion gelingen**

Bis diese Technologie aber tatsächlich für ein Kraftwerk verwendet werden kann, müssen noch viele technische Probleme gelöst werden. Selbst wenn sich die Kernfusion optimal entwickelt, werden wir in dieser Zeit die Stromproduktion weltweit nicht auf Kernfusion umstellen können. Das bedeutet aber nicht, dass Kernfusions-Forschung nutzlos ist. Im Gegenteil: die Kernfusion hat das Potential, einen großartigen Nutzen für die Menschheit zu bringen. Dass eines Tages Kernfusions-Kraftwerke entstehen aber niemand sie braucht, weil es mehr elektrische Energie gibt als man nutzen kann, ist schwer vorstellbar. Je mehr Technologien wir heute fördern, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich irgendeine davon zum wirtschaftlich erfolgreichen Zukunftsmodell entwickelt.

Einen guten Überblick über den aktuellen Stand dieser Technologie bietet folgender [Artikel](#) auf der Website der Wien Energie.

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung und Taxonomie: Neue Leitfäden stehen zum Download bereit!

Die EU hat sich mit dem European Green Deal zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2050 klimaneutral zu sein. Eine wichtige Rolle könnte dabei ein nachhaltiges Finanzwesen spielen, das unter anderem Investitionen in nachhaltige Produkte lenken soll. Der Aktionsplan für nachhaltiges Finanzwesen der EU sieht dabei auch eine deutliche Ausdehnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Zukünftig sollen im Wesentlichen alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern einen prüfpflichtigen Nachhaltigkeitsbericht abgeben müssen.

In Verbindung mit der sogenannten Taxonomie-Verordnung wird dies weitreichende Folgen für die Industrie mit sich bringen. Die EU-Taxonomie zielt darauf ab, Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern. Zu diesem Zweck wird durch ein Klassifizierungssystem zur Definition „ökologisch nachhaltiger Geschäftsaktivitäten“ klargestellt, welche Wirtschaftstätigkeiten am meisten zur Erreichung der EU-Umweltziele beitragen.

Der Umfang der laut Taxonomie-Verordnung geltenden Berichtspflichten ist bereits jetzt sehr umfassend. Die Komplexität der Taxonomie wird jedoch in den kommenden Jahren noch erheblich zunehmen. Neben der bereits bestehenden Taxonomie für die vorhandenen Umweltziele ist eine Ergänzung um weitere Kategorien (Soziales und Governance) zu erwarten.

Damit sich die Unternehmen leichter auf diese neuen Trends vorbereiten und eine umfassende Berichterstattung aufbauen können, haben wir zwei Leitfäden entwickelt, die als Download zur Verfügung stehen:

- [Leitfaden zur Umsetzung der Nachhaltigkeits-Berichterstattung](#)
- [Leitfaden zur Umsetzung der EU-Taxonomie](#)

## STEUERN UND FINANZEN

### 2. Umsatzsteuer-Forum 2023

Neue Gesetze, die Rechtsprechung der Höchstgerichte und Erlässe des BMF führen jedes Jahr zu gravierenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht. Bei immer mehr Prüfungen durch die Finanzverwaltung wird die Umsatzsteuer nachträglich vorgeschrieben bzw. der Vorsteuerabzug versagt. Dadurch werden ursprünglich profitable Geschäfte zu Verlusten.

**Top-Experten präsentieren:**

#### Gesetzliche Neuerungen für das Jahr 2023

- Auslaufen und Verlängerung der relevanten COVID-19 Regelungen in der Umsatzsteuer
- Personenbeförderungsleistungen mit Eisenbahn
- Dreiecksgeschäfte
- VAT in the Digital Age (ViDA)

#### Aktuelle praxisrelevante Rechtsprechungen der österreichischen Gerichte und des EuGH

- Fiktiver ig Erwerb im Reihengeschäft im Abgangsland
- Vorsteuerabzug aus Verträgen bei fehlender Rechnung
- Zeitpunkt einer Vorsteuerberichtigung bei Rechnungskorrektur
- Zwingend erforderliche Rechnungsmerkmale bei Dreiecksgeschäften
- Keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei Leistungen an Privatpersonen
- Vermietung an unterhaltsberechtigte Personen (Kinder, Ehegatten)

#### Stolpersteine und Highlights aus Betriebsprüfungsfeststellungen sowie Aktuelles von der Finanzverwaltung

- Sanierbarkeit missglückter Reihen- und Dreiecksgeschäfte
- Umfang des Vorsteuerauschluss bei Finanzvergehen in vor- oder nachgelagerten Umsätzen
- Aktuelle Aussagen und Zweifelsfragen zu Überlassung von Elektro KFZ/Fahrrädern an Mitarbeiter:innen und Geschäftsführer:innen



AUSGABE 7 | 4.4.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## STEUERN UND FINANZEN

### Die Trainer:

Dr. Hannes Gurtner, LeitnerLeitner GmbH

Mag. Andreas Feckter, Finanzamt für Großbetriebe (prüfbegleitender Fachbereich)

**Termin/Ort:** 11. Mai 2023, WIFI Linz

**Kosten:** EUR 75,-- für WK-Mitglieder

### Nähere Infos und Anmeldung:

<https://www.wifi-ooe.at/kurs/15521-umsatzsteuer-forum-2023>

## TECHNOLOGIE

### 1. Wasserstofferzeugung durch Elektrolyse: Modellvorstellung widerlegt

#### Gängiges Paradigma der Sauerstoffgasentwicklung muss richtiggestellt werden

Wasserstoff nur aus Wasser und Sonnenenergie herstellen - an diesem nachhaltigen Weg arbeiten Forschende weltweit.

Die Elektrolyse findet zwischen zwei Polen statt: Der gewünschte Wasserstoff (H<sub>2</sub>) entsteht an der Kathode, parallel wird an der Anode Sauerstoff (O<sub>2</sub>) freigesetzt. Beide Seiten sind voneinander abhängig, die Sauerstoffgasentwicklung benötigt die sechs- bis siebenfache Überspannung, sodass dieser Teil des Prozesses die Energieeffizienz bestimmt.

Ziel der Forschung ist es derzeit, bessere Materialien für die Anode zu entwickeln. Begleitet wird diese Entwicklungsarbeit von theoretischen Modellierungen, die mit Näherungen und Annahmen arbeiten.

Eines der vermeintlichen Paradigmen war bisher die Annahme, dass der Prozess der Sauerstoffgasentwicklung auf einem einzigen Mechanismus beruht. Prof. Kai S. Exner, Theoretischer Elektrochemiker an der UDE, hat diese Annahme nun erstmals in Frage gestellt. Er kam zu dem Ergebnis, dass sich nur inaktive Katalysatoren mit dem bisherigen Modell eines einzigen Mechanismus modellieren lassen. Bei den hochaktiven Katalysatoren, welche aktuell im Einsatz sind, gehen die Mechanismen hingegen mit zunehmender Überspannung ineinander über.

Somit ist die bisherige Vereinfachung nicht gerechtfertigt. Stattdessen muss eine hinreichende Anzahl von Mechanismen in zukünftige Modellierungen einbezogen werden, um präzise Vorhersagen treffen zu können.

### 2. Neue Materialsysteme für energieeffiziente Signalerkennung und Interpretation

Kann ein Material schnell und effizient Muster erkennen? Diese Frage stellte sich ein Team aus der Theoretischen Physik, geleitet von Professorin Dr. Karin Everschor-Sitte. Den Beleg, dass es funktioniert, erbrachten die Forschenden anhand von Spracherkennung.

Das Team nutzte Audioaufnahmen der gesprochenen Ziffern 0 bis 9 aus einer Standard-Datenbank. Die Physiker:innen analysierten, zu welchem Zeitpunkt des gesprochenen Worts welche Frequenzen wie intensiv beteiligt sind. Diese Informationen wandelten sie in Spannungssignale um.

In dem verwendeten Material befinden sich kleine magnetische Wirbel (Skyrmionen), die auf die Spannung reagieren, indem sie sich verformen. So bildet das Material für jede gesprochene Zahl ein individuelles Muster ab, das anschließend wie ein QR-Code von einem simplen Rechner linear ausgelesen werden kann.

Bei den Versuchen konnten 97,4 Prozent der Zahlen von System korrekt erkannt werden, untersuchte man ausschließlich Frauenstimmen, stieg der Wert auf 98,5 Prozent.

Dieses Materialsystem kann Probleme des maschinellen Lernens lösen, ohne ein System aus Millionen miteinander verbundener Neuronen aufbauen zu müssen. Und das schneller und energieeffizienter als bestehende Systeme.

## TECHNOLOGIE

Die Anwendungsfelder liegen überall, wo es gilt, verschiedene Signale zu erkennen und zu interpretieren: beim autonomen Fahren, in der Wettervorhersage oder auch in der Medizin.

### **3. Batterierecycling, neues Verfahren erlaubt es 70 Prozent des Lithiums zurückzugewinnen**

Aus Batterieabfällen bis zu 70 Prozent des Lithiums zurückgewinnen, ohne dass korrosive Chemikalien, hohe Temperaturen oder eine vorherige Sortierung der Materialien erforderlich sind: Dies ermöglicht ein am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) entwickeltes Recyclingverfahren, das mechanische Prozesse und chemische Reaktionen verbindet. Die Methode erlaubt ein kostengünstiges, energieeffizientes und umweltverträgliches Recycling unterschiedlichster Lithium-Ionen-Batterien.

Lithium-Ionen-Batterien durchdringen unseren Alltag: Sie versorgen nicht nur Notebooks und Smartphones, Spielzeug, Fernsteuerungen und andere kleine Geräte kabellos mit Strom, sondern fungieren auch als wichtigster Energiespeicher für die rasch wachsende Elektromobilität. Der zunehmende Einsatz dieser Batterien verlangt ökonomisch und ökologisch nachhaltige Methoden zum Recycling. Heute werden aus Batterieabfällen vor allem Nickel und Kobalt, Kupfer und Aluminium sowie Stahl zurückgewonnen und wiederverwertet. Die Rückgewinnung von Lithium ist derzeit noch teuer und wenig ertragreich. Die verfügbaren, meist metallurgischen Verfahren verbrauchen viel Energie und/oder hinterlassen schädliche Nebenprodukte.

Das Institut für Angewandte Materialien - Energiespeichersysteme (IAM-ESS) des KIT zusammen mit dem vom KIT in Kooperation mit der Universität Ulm gegründeten Helmholtz-Institut Ulm für Elektrochemische Energiespeicherung (HIU) und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat nun ein neues unproblematisches Verfahren entwickelt.

Die Forschenden verwenden für ihr Verfahren Aluminium als Reduktionsmittel in der mechanochemischen Reaktion. Da Aluminium bereits in der Kathode enthalten ist, kommt das Verfahren ohne zusätzlich zugeführte Stoffe aus. Die mechanochemische Reaktion läuft bereits bei Umgebungstemperatur und -druck ab. Dies macht das Verfahren besonders energieeffizient. Ein weiterer Vorteil liegt im einfachen Ablauf, was den Einsatz im industriellen Maßstab erleichtern wird.

Ausgabe 7 | 4.4.23

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **1. Neuerungen zum Einwegpfand, zum AWG sowie zur VerpackungsVO veröffentlicht**

Das BMK hat Entwürfe einer VerpackungsVO-Novelle 2023, einer EinwegpfandVO und die AWG-Novelle Digitalisierung samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzungen veröffentlicht.

Damit erfolgt insbesondere die Umsetzung der mit der AWG-Novelle 2021 in § 14c festgelegten Pflicht, dass ab 1. Jänner 2025 auf Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall ein Pfand einzuheben ist. Die bekannten Eckpunkte und deren Ausgestaltung werden in der EinwegpfandVO umgesetzt. Die Einführung eines Einwegpfandes erfordert weitere Änderungen im Abfallwirtschaftsgesetz sowie in der VerpackungsVO.

#### **Wesentliche Inhalte der EinwegpfandVO:**

Der Verordnungsentwurf wurde von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern von Abfüller, Handel, Sozialpartner und BMK vorbereitet.

- Dem Einwegpfand unterliegen alle Getränke in Kunststoffflaschen und Dosen mit einem Volumen von 0,1 bis max. 3 Liter; ausgenommen sind aus hygienischen Gründen Milch und Milchmodergetränke.
- Die Pfandhöhe beträgt 25 Cent (sowohl für Flaschen wie auch für Dosen).
- Es wird ein nationales Pfandsymbol eingeführt.
- Rücknahmeverpflichtung: Hier wird unterschieden, ob automatisiert oder manuell zurückgenommen wird.
  - Automatisierte Rücknahme: Es müssen alle bepfandeten Gebinde zurückgenommen werden.
  - Manuelle Rücknahme: Es müssen nur die den abgegebenen Gebinden nach Packstoff und Größe entsprechenden und nur im üblichen Ausmaß zurückgenommen werden (zB verkauft ein Unternehmen nur Getränke in 0,5 l Dosen, muss es auch nur 0,5 l Dosen retour nehmen).
  - Online-Händler sind im üblichen Ausmaß rücknahmepflichtig.
  - Bei Verkauf aus Automaten muss eine Rückgabemöglichkeit in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten gewährleistet oder ein Ausgleichbetrag entrichtet werden.
  - Freiwillige Rücknahme von Letztverbrauchern durch Dritte wird auch möglich sein. Die zentrale Stelle wird die Kriterien dafür festlegen und entscheiden.
- Einrichtung einer zentralen Stelle. Diese verantwortet alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einwegpfand: Material-, Geld- und Datenflüsse (inkl. Registrierung)
- Die zentrale Stelle legt ua Produzenten- und Ausgleichsbeiträge zur Finanzierung des Systems fest.

Ausgabe 7 | 4.4.23

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Aufwandsentschädigungen für die Rücknahme (Handling Fee): Es wird eine Handling Fee, die die Kosten aller Tätigkeiten bis zur Bereitstellung/Lagerung an der Rücknahmestelle abgelenken, normiert. Die Handling Fee unterscheidet zwischen manueller und automatisierter Rücknahme.
- Des Weiteren normiert die Verordnung Materialflüsse, die Abholung von Rücknehmern und das Datenmanagement.

### **Wesentliche Änderungen durch die AWG-Novelle Digitalisierung:**

- Mit weiteren Bestimmungen zum Einwegpfand erfolgt zB die Festlegung der betroffenen Gebindegrößen, die Aufsicht über die verantwortliche zentrale Stelle und Verpflichtungen zu Transparenz und Sachlichkeit (Kontrahierungszwang mit allen Verpflichteten, keine Quersubventionierungen, Berichte), wie sie auch für Sammel- und Verwertungssysteme vorgesehen sind.
- Mit Digitalisierungsschritten sollen in der Abfallwirtschaft eine effizientere Abwicklung von Genehmigungsverfahren durch Anbindung an zusätzliche Register, die Ermöglichung von Pilotprojekten zur Erprobung von digitalen Anlagengenehmigungsverfahren oder die Verankerung von SMS-Lösung beim vollelektronischen Begleitschein ermöglicht werden.
- Im Einklang mit der UVP-G-Novelle 2022 ist eine Klarstellung bzgl. der Beteiligung von Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren für Behandlungsanlagen sowie eine Anpassung der Ausnahmen hinsichtlich Bodenaushubdeponien entsprechend der Deponierichtlinie vorgesehen.

### **Wesentliche Änderungen durch die Novelle der VerpackungsVO:**

Die Einführung eines Pfandsystems macht auch Änderungen in der VerpackungsVO erforderlich. Zukünftig sind bepfandete Verpackungen auch von der VerpackungsVO umfasst bezüglich:

- Die Festlegung der Ausnahme der Teilnahmepflicht von bepfandeten Verpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem, da diese ja der EinwegpfandVO unterliegen (§ 6a).
- Die Festlegung, dass ausländische Unternehmen, insbesondere Versandhändler, am Pfandsystem durch Benennung eines österreichischen Bevollmächtigten teilnehmen.
- Des Weiteren erfolgen Klarstellungen zu Meldeverpflichtungen sowie die Einführung neuer Meldeverpflichtungen aufgrund von EU-Vorgaben.

Die Begutachtungsunterlagen finden Sie in der [Anlage](#).

Links:

- [Abfallwirtschaftsgesetz](#)
- [Verpackungsverordnung](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Donnerstag, 13. April 2023** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

Ausgabe 7 | 4.4.23

## BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### 2. Greenwashing soll EU-weit ein Riegel vorgeschoben werden

Der Vorschlag entspringt dem jahrelangen Bestreben der EU-Kommission, den Konsument:innen mehr Orientierung beim Einkauf zu geben. Über die vorhandenen Labels wie Umweltzeichen und EMAS hinaus soll es eine Bewertung geben, die wissenschaftsbasiert über die Umwelteigenschaften Auskunft gibt. Damit sollen die Konsument:innen besser umwelt- und energiebewusst einkaufen können.

Dazu gibt es einerseits den Rahmen in der schon laufenden Revision der beiden konsument:innenschutz-relevanten EU-Richtlinien Unlautere-Geschäftspraktiken EU (UGP) sowie Verbraucherrechte (VR) - beide stammen aus der GD JURI der EK und werden von der RP-Abteilung koordiniert (Ökologischer Wandel im Verbraucherrecht - RLV zur gemeinsamen Revision von UGP und VR COM(2022) 143 v. 30.3.2022 - [Link](#)). Diese regeln grundsätzlich, dass Behauptungen über Umwelteigenschaften von Produkten oder Unternehmen („Green Claims“) nicht unwahr sein dürfen („Greenwashing“) und umgekehrt wissenschaftsbasiert belegt werden müssen.

Der vorliegende Vorschlag zu Green Claims, der aus der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission (GD ENVI der EK) stammt, regelt die Details, wie diese Belegung von Umweltaussagen über Produkte oder Unternehmen, also die Belegung der Green Claims, zu geschehen hat. Parallel zum Green Claims-Vorschlag gibt es einen Vorschlag zu „Right to Repair“, der bereits bei der RP-Abteilung in Begutachtung ist.

Ursprünglich hatte die EU-Kommission (EK) dazu den zwischen 2013 und 2018 auf EU-Ebene entwickelten Product Environmental Footprint auserkoren (PEF, zusätzlich zum OEF, dem Organisation Environmental Footprint). Dieses hochqualitative und hochkomplexe Instrument ist aber derzeit nur für große und finanzstarke Unternehmen leist- und anwendbar. Daher ist die EK - nach einem Vorentwurf, der in die PEF-Richtung gegangen war - nun den Weg in die Breite gegangen.

Es werden vorab im Artikel 1 als Ausnahmebestimmung etliche EU-Rechtsakte genannt (z.B. Ecolabel-VO, EMAS-VO, Energy Label-VO, CO<sub>2</sub>-Angaben bei Pkw, Bauprodukte-RL, Batterien-RL, Verpackungs-RL, CCS-RL, Energieeffizienz-RL u.a.), für die Green Claims auf Basis der Erfüllung diese Rechtsakte ohne weitere Belegung möglich sind.

Im Artikel 3 geht es mit Kriterien für die Green Claims ans Eingemachte: Lebenszyklus-Ansatz, über das Gesetzliche hinausgehend, besser als ein Durchschnittsprodukt gleicher Art in Bezug zu Aspekten wie Klimawandel, Ressourceneinsatz, Zirkularität, Wasser- und Meeresschutz, Biodiversität, Tierschutz und Ökosysteme. Dazu wird ein Ausnahmepassus für KMU unter 10 Beschäftigten und unter 2 Millionen Euro Jahresumsatz normiert. Hinzu kommt eine Ermächtigung der EK zu delegierten Rechtsakten Regeln für die Green Claims zu spezifizieren. Hier ist zu prüfen, ob diese nicht zu weit gehen.

Im Artikel 4 sind die Regeln zu den vergleichenden Green Claims, den „comparative environmental claims“ ebenfalls auf Proportionalität zu prüfen, auch wenn hier ebenfalls die Ausnahme für Mikrounternehmen (kleiner 2 Mio Umsatz, weniger als 10 Beschäftigte) zum Tragen kommt.

Auch Artikel 5 über die Kommunikation der Claims sowie Artikel 6 zur Kommunikation der vergleichenden Claims ist daraufhin zu prüfen, ob einzelne Bestimmungen nicht überschießend sind.

Verwirrung stiften Artikel 6 und 7 zu den „environmental labels“, also den Umweltzeichen. Im Artikel 7 sind „labelling schemes established under Union law“ exklusiv berechtigt, die Anforderungen an die Green Claims zu erfüllen. Im Artikel 8 ist dann im Absatz 3 von nationalen und regionalen



Ausgabe 7 | 4.4.23

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Umweltzeichen die Rede, die ebenfalls für die Green Claims gelten, die aber nach der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie nicht mehr durch neue Zeichen ergänzt werden dürfen. Der Grund für dafür ist nicht erkennbar. Umweltzeichen aus Drittstaaten im Absatz 4 von Artikel 8 sind von der EU-Kommission zu genehmigen. Die privaten Umweltzeichen dürfen nur für die Green Claims anerkannt werden, wenn sie „added value in terms of their ambition“ im Vergleich zu behördlichen EU-Zeichen, nationalen oder regionalen Zeichen liefern. Hier stellt sich die Frage, was der Mehrwert eines privaten Zeichens sein kann, da ja bereits alle behördlichen Umweltzeichen einen erheblichen Mehrwert über das gesetzlich Verlangte hinaus liefern. Über diesen hinauszugehen, würde private Zeichen überfordern und daher demotivieren, sie zu betreiben.

Im Artikel 9 ist der Review der Methodik, die zur Belegung der Claims dient, alle 5 Jahre vorzunehmen.

Artikel 10 und 11 regeln Details Verifizierung und Zertifizierung.

Artikel 12 schreibt den Mitgliedstaaten Hilfsmaßnahmen für die Betriebe vor: finanziell, personell und organisatorisch. Hier ist zu hinterfragen, ob im ersten Schritt nicht die EU-Kommission gefordert wäre, den Zugang von KMU zu Methoden für die Belegung von Green Claims zu erleichtern.

Artikel 15 setzt die zuständige Behörde den Unternehmen eine Frist von 30 Tagen, um vermutete Verstöße gegen diese Richtlinie zu korrigieren. Hier wäre zu prüfen, ob diese Fristlänge adäquat ist bzw. ob sie zu flexibilisieren wäre.

Artikel 16 normiert die Beschwerdebefugnis von natürlichen und juristischen Personen sowie von NGOs, die aus Wirtschaftssicht immer kritisch zu prüfen ist.

Artikel 17 enthält Strafbestimmungen. Diese sind auf allgemeine Kriterien in Absatz 1 und 2 bezogen. Im Absatz 3 jedoch gehen sie ins Detail und verlangen, dass die Mitgliedstaaten Geldstrafen und/oder die Konfiszierung von Erlösen, die mit den Claims zusammenhängen sowie einen Ausschluss von maximal 12 Monaten von öffentlichen Aufträgen, Förderungen u.ä. regeln. Dieser Absatz 3 ist besonders kritisch zu prüfen.

### **WKÖ-Knackpunkte**

**Aufwand hoch:** Besonders im Fokus steht die Kommunikation von Unternehmen über ihre Produkte bzw. über das Unternehmen. Diese wird durch diesen RL-Vorschlag „Green Claims“ und das begleitende Rahmengesetzeswerk (insbesondere UGP-RL und VR-RL) stark eingeschränkt und eingengt. Für KMU kann das an die Grenze des Erträglichen gehen, was Kosten, Komplexität und Aufwand anbelangt.

**Freiwilligkeit vorrangig:** Daher ist für die Wirtschaft stets der Freiwilligkeit vor gesetzlichem Zwang der Vorzug zu geben. Die Beteiligung an freiwilligen Labels wie dem Umweltzeichen für Produkte, Energy Label für besonders energieverbrauchsrelevante Produkte oder EMAS für Standorte wird hier einerseits mit Erleichterungen bei den Green Claims „belohnt“, andererseits auch indirekt zu einer Verpflichtung umfunktioniert. Freiwilligkeit führt oft dazu, dass über das gesetzlich Verlangte hinaus betriebliche Umweltleistungen erbracht werden, die es sonst nicht gegeben.

Ausgabe 7 | 4.4.23

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

**Motivation bewahren:** Wird umgekehrt das bisher Freiwillige direkt oder indirekt in die Verpflichtung übergeführt, ist die Motivation zu Maßnahmen über die Legal Compliance hinaus zu ergreifen plötzlich weg, sie wird durch den Zwang quasi erstickt.

**Footprints daher weiterentwickeln und freiwillig belassen:** Daher war für die WKÖ immer wichtig, dass etwa die wertzuschätzende Initiative der EU-Kommission zur Entwicklung von Product Environmental Footprints (PEFs) gemeinsam mit EU-Industriedachverbänden im Bereich der Freiwilligkeit verbleibt. Kosten, Komplexität und Aufwand sind erheblich und nur für größere finanzstarke Unternehmen mit besonderer Motivation zur Darstellung ihres gesamtheitlichen Umweltfußabdrucks zu stemmen. Die Intention der EU-Kommission, die Footprints - es gibt sie für etwa 20 Produkte und 2 Organisationsformen (OEFs, Organisation Environmental Footprints) - zu forcieren und in Richtung mehr Bekanntheit und vermehrte Anwendung zu bewegen, darf nicht in eine Verpflichtung münden, die Unternehmen in vielfacher Hinsicht überfordert.

Daher sind zwei Ansatzpunkte für die Wirtschaft vorrangig:

- **Anrechnung möglichst vieler Labels und Managementsysteme** sowie Legal Compliance mit anspruchsvollen Rechtsakten als Ausnahmebestimmung
- **Ausnahme für KMU** von der Verpflichtung, allgemeine Umweltaussagen durch aufwändige Lebenszyklusanalysen oder Labels zu belegen.

### **Verbesserungen gegenüber Vorentwürfen**

Folgende Verbesserungen gegenüber Vorentwürfen sind erkennbar und natürlich positiv zu bewerten:

- Ausnahmeliste an Richtlinien über Umweltzeichen, EMAS u.a. hinaus, wie etwa Energy Labelling, Bauprodukte etc., die aber natürlich zu ergänzen ist.
- Die Ausnahme für Kleinunternehmen („microenterprises“) von unter 10 Beschäftigten und unter 2 Mio Euro Umsatz p.a.
- Die EU Product Environmental Footprints (PEFs) sowie auch korrespondierend die OEFs sind nicht mehr verpflichtend anzuwenden, falls es kein Label für das Produkt gibt oder dieses Produkt nicht mit dem Umweltzeichen versehen ist, das zur Belegung dienen kann. Stattdessen gelten die allgemeinen Anforderungen und Kriterien im Artikel 3.

### **WKÖ-Vorbewertung & WKÖ-Forderungen**

**Artikel 1 Absatz 2: Ergänzung der Liste an EU-Rechtsakten, die von Green Claims-Regelungen ausgenommen sind:**

Neben der doppelten Nennung der Bauprodukte-RL (in Punkt e und i) fehlen u.a. folgende weitere EU-Rechtsakte, die explizit genannt werden sollten (bitte um Ergänzung dieser Liste):

- Ökodesign-Richtlinie (bzw. bald VO)  
Chemikalienrechtsakte
- IED

Ausgabe 7 | 4.4.23

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632  
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- MOT-VO
- MCP  
Euro VI & 6 (plus bald Euro 7)
- Weitere Emissionsstandards für Fahrzeuge (Motorräder, Traktoren)
- Wasserrechtsakte wie etwa kommunale Abwässer und UQN
- Gentechnik-Rechtsakte
- Künftiger Carbon Removal-Rechtsakt
- Weitere?

Positiv anzumerken ist, dass in Absatz 2 Punkt (p) ein Auffangtatbestand eingebaut ist, bei dem zu prüfen ist, ob die Formulierung so ausreicht.

### ***Artikel 2 zu Definitionen***

Punkt (2) "explicit environmental claim": Hier ist von „textual form or contained in an environmental label" die Rede. Textform ist verständlich und klar, das Enthaltensein in einem Umweltzeichen sollte näher erklärt werden, was das bedeutet.

### ***Artikel 3 Absatz 1 (e)***

Hier wird verfügt, dass Claims über die Legal Compliance hinausgehen müssen. Dies ist zwar meistens wohl der Fall, insbesondere wenn der Claim mit einem Umweltzeichen belegt ist, aber: Warum darf ich als Unternehmer:in den Konsument:innen nicht explizit mitteilen, dass bei meinem Produkt alle Vorschriften eingehalten werden und deshalb diese oder jene positiv auf die Umwelt wirkende Eigenschaft gegeben ist?

### ***Erweiterung der KMU-Ausnahmebestimmung in Artikel 3 Absatz 3 sowie Artikel 4 Absatz 3***

Kommissionsempfehlung 2003/361/EG ([Link](#)) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Artikel 2:

"1. Within the SME category, a microenterprise is defined as an enterprise which employs fewer than 10 persons and whose annual turnover and/or annual balance sheet total does not exceed EUR 2 million."

Hier wäre die nächstgrößere Kategorie "small enterprise" noch in die Ausnahme einzubeziehen:  
"2. Within the SME category, a small enterprise is defined as an enterprise which employs fewer than 50 persons and whose annual turnover and/or annual balance sheet total does not exceed EUR 10 million."

Ausgabe 7 | 4.4.23

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **Artikel 3 Absatz 4**

Die Berechtigung der EK zu delegierten Rechtsakten ist insofern kritisch zu sehen, als damit etwa die Footprints über die Hintertür wieder verpflichtend gemacht werden könnten bzw. andere Verschärfungen kommen könnten, daher Kritik und strenger Prüfvorbehalt zu diesem Punkt.

### **Artikel 15 “Compliance monitoring measures”, Artikel 16 “Complaint-handling and access to justice” und Artikel 17 “Penalties”**

Wie schon oben erwähnt sind diese Bestimmungen aus Wirtschaftssicht besonders streng zu prüfen. Die 30 Tage in Artikel 15 Absatz 3 sind hier besonders im Fokus wie auch die Strafbestimmungen zu „fines“, „confiscation of revenues“ und „temporary exclusion“ in Artikel 17 Absatz 3.

### [Begutachtungsentwurf](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Mittwoch, 19. April 2023** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

## **3. Richtlinienvorschlag über gemeinsame Regelungen zur Förderung von Reparaturen- (r2r) zur Begutachtung veröffentlicht**

Nach der Durchführung einer öffentlichen Konsultation vor rund einem Jahr hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag mit dem Ziel der Förderung von Reparaturen vorgelegt. Der Vorschlag wurde zwar sehr medienwirksam vorgestellt, es ist bisher aber noch immer keine deutsche Fassung zugänglich. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir vorerst den englischen Richtlinienvorschlag samt Anhängen übermitteln.

Anzumerken ist nach einer ersten Prüfung unseres Erachtens folgendes:

- **Europäisches „Reparatur-Informationsformular“ (Art 4)**

Alle Unternehmen, die Reparaturen durchführen, sollen auf entsprechendes Verlangen hin Verbrauchern vor dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages über eine Reparatur eines beweglichen körperlichen Gegenstandes ein Formblatt auf einem dauerhaften Datenträger mit den Kerninformationen (Abs. 4) übergeben. Siehe zur Gestaltung des Formblattes Annex 1. Ein solches Formblatt scheint im Wesentlichen auf einen formalisierten Kostenvoranschlag hinauszulaufen, wobei der Unternehmer dafür auch Kosten geltend machen könnte (Art 4 Abs. 3).

- **Reparaturpflicht und diesbezügliche Information (Art 5, 6)**

Herstellern wird - außerhalb des Gewährleistungsrechts - eine Pflicht zur Reparatur auferlegt. Diese besteht dann und soweit, als in produktspezifischen Rechtsakten für bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind (wie z.B. auf Basis der Ökodesign-Bestimmungen für spezifische Produktkategorien die Vorhaltung von Ersatzteilen für eine bestimmte Zeit). Diese Rechtsakte werden in Annex 2 genannt, der mittels delegierter Rechtsakte ergänzt werden kann.

Ausgabe 7 | 4.4.23

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Nicht in der EU ansässige Hersteller haben dafür autorisierte Vertreter einzusetzen. Ist dies nicht der Fall trifft diese Pflicht Importeure oder Händler. Reparaturbetriebe sollen Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen entsprechend den im Anhang 2 genannten Rechtsakten haben.

Über die Reparaturpflicht und die Reparaturleistungen sollen die Hersteller entsprechend informieren. Diesbezüglich scheint es ua klärungsbedürftig, dass es nach dem RL-Vorschlag über die Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel eine Informationspflicht der Händler nach der Verbraucherrechte-RL über die von Herstellern zur Verfügung gestellten Reparaturanleitungen und Ersatzteile etc. geben soll, Art 5 Abs. 1 lit i) neu, Art 6 Abs. 1 lit u) v) neu RL 2011/83: [EUR-Lex - 52022PC0143 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

- **Online-Plattform für Reparaturen und „wiederaufbereitete/instandgesetzte“ Waren (Art 7)**

Pro Mitgliedstaat soll mindestens eine online-Plattform eingerichtet werden, die es Verbrauchern erleichtern soll, Reparaturbetriebe, aber auch Verkäufer von wiederaufbereiteten Waren zu suchen.

Angesprochen wird in dieser Bestimmung auch, dass die Plattform so gestaltet sein soll, dass die Reparaturbetriebe die Möglichkeit haben, die „Einhaltung europäischer oder nationaler Qualitätsstandards“ anzugeben. Was genauer unter solchen Standards zu verstehen ist, erscheint unklar. In der Presseaussendung zum Vorschlag ist davon die Rede, dass ein europäischer „Qualitätsstandard für Reparaturdienstleistungen“ entwickelt werden soll: [Recht auf Reparatur: Reparaturen werden für Verbraucher/innen einfacher \(europa.eu\)](#).

- **Förderung von Reparaturen im Bereich der Gewährleistung (Art 12)**

In der Konsultation und der vorangegangenen Diskussion hatten die Zeichen darauf hingedeutet, dass mit dem Recht auf Reparatur erhebliche Änderungen der Warenkauf-Richtlinie zu befürchten wären, was die WKÖ und unsere europäischen Dachverbände schon im Vorfeld vehement abgelehnt haben. Der vorliegende RL-Vorschlag beschränkt sich nun hinsichtlich der Änderung der Warenkauf-RL auf einen Punkt, durch den die Kommission im Rahmen des Gewährleistungsrechts die Reparatur im Verhältnis zum Austausch fördern möchte.

Beabsichtigt wird mit der in Art 12 des gegenständlichen Vorschlags vorgesehenen Ergänzung des Art 13 Abs. 2 der Warenkauf-RL (RL (EU) 2019/771), dass der Verkäufer den Mangel mittels Reparatur beheben soll, wenn die Kosten des Austausches gleich hoch oder höher wären als die Reparatur. Einfach und verständlich erscheint die vorgeschlagene Änderung nicht gerade. Insbesondere ist unseres Erachtens unklar wie dieser nun ergänzende Satz im Verhältnis zur Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit zwischen Reparatur und Austausch und den diesbezüglichen in Abs. 2 vorgesehenen Kriterien steht.

Nähere Informationen finden Sie hier:

[Richtlinienvorschlag](#)

[Anhang](#)



Ausgabe 7 | 4.4.23

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag, 11. April 2023** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

### **4. Umweltfördergesetznovelle mit erweitertem Anhang im NR beschlossen**

Am 29.03.2023 wurde der [Abänderungsantrag zur UFG-Novelle](#) im Nationalrat mehrheitlich beschlossen. Die **Förderungen zur Transformation der Industrie** sollen demnach, wie es auch bei anderen Förderungen der Fall ist, **nicht nur im Rahmen von Ausschreibungen** vergeben werden können. Projekte kleineren und mittleren Umfangs könnten ohne vorherige Ausschreibung gefördert werden, soweit dem keine beihilfenrechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Dabei muss ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren sichergestellt und beihilfenrechtlichen Vorgaben entsprochen werden.

Unsere größte Aufmerksamkeit galt insbesondere der möglichst **umfassenden Erweiterung der Sektorenliste in Anhang 1**, die Sektoren festlegt, für die eine Förderung im Rahmen der Transformation der Industrie gewährt werden kann. Sie wurde nun **von der ursprünglichen, sehr einschränkenden Branchenliste des alten EU-Krisenrahmens auf die Carbon-Leakage-Liste der EU-ETS-RL geändert**; unser Vorschlag, auch die fossilen Branchen und weitere Gießerei-Codes aufzunehmen, wurde von der Bundesregierung letztlich leider nicht aufgegriffen.

Siehe auch:

[Nationalrat beschließt neuen Rahmen für Förderungen zur Dekarbonisierung der Industrieproduktion | Pressedienst der Parlamentsdirektion - Parlamentskorrespondenz, 29.03.2023 \(ots.at\)](#)

### **5. Oö. Feuerwehrgesetz soll überarbeitet werden**

In den vergangenen Jahren haben Elementarereignisse wie Unwetter oder Hagelschlag enorme Schäden verursacht. Die Materialkosten für diese Einsätze konnten die Feuerwehren bisher nicht geltend machen. Dabei handelt es sich um so genannte „Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter“, also Abdeckplanen, Befestigungsmaterial usw. Das soll mit dieser Novelle geändert werden, sodass die Gemeinden diese Kosten künftig an Private bzw. Betriebe weiterverrechnen können. Dies soll mit der Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2023 ermöglicht werden, wobei die Erläuterungen davon ausgehen, dass diese zusätzlichen Kosten durch insbesondere Sturmschadenversicherungen zumindest teilweise gedeckt sind.

Nähere Informationen finden Sie im hier:

[Feuerwehrgesetz Novelle 2023](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Mittwoch, 12. April 2023** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).



Ausgabe 7 | 4.4.23

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **6. Reform UVP-Verfahren bringt Beschleunigung und Vereinfachung**

Die Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 bringt eine spürbare Reform der UVP-Verfahren. Viele der neuen Regelungen führen zur Beschleunigung und zur Vereinfachung des Verfahrens und unterstützen weiters die Energiewende.

Die Novelle ist mit 23.3.2023 in Kraft getreten. Für Vorhaben, für die beim Inkrafttreten der Novelle ein Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind Änderungen in Anhang 1 nicht anwendbar, außer auf Wunsch des Projektwerbers.

Die Erleichterungen, wie zB für immissionsneutrale Änderungen gelten auch für Vorhaben, für die bereits ein Verfahren vor Inkrafttreten der Novelle eingeleitet wurde.

Einen Überblick über die wesentlichen Änderungen finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

#### **Links**

- [BGBl. I Nr. 26/2023](#) - Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000
- [UVP-G 2000 konsolidierte Fassung](#)
- [BMK-Info zu UVP-G](#)
- [USP-Umweltverträglichkeitsprüfung](#)

## AUSSENHANDEL

### 1. Änderungen der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex

Wir möchten darauf hinweisen, dass es Änderungen der Delegierten Verordnung zum Unionszollkodex gegeben hat. Hierbei handelt es sich um wirtschaftsfreundliche Erleichterungen ([http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/398/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/398/oj) Amtsblatt L54)

Die beiden wesentlichen Punkte sind:

- Bei Paletten, Container, Beförderungsmittel sowie deren Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung gilt das einfache Überschreiten der Unionsgrenze als Zollanmeldung zur
  - Überführung und Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, wenn sie die Rückwarenbegünstigung in Anspruch nehmen können ([Rückwaren: Voraussetzungen für diese Begünstigung - WKO.at](#));
  - zur vorübergehenden Verwendung.
- Umschließungen, die eine unauslöschliche, nicht abnehmbare Kennzeichnung zur Identifizierung einer Person tragen und die gefüllt vorübergehend eingeführt und gefüllt oder leer wiederausgeführt werden, können durch eine mündliche Anmeldung oder auch mittels der nunmehr möglichen oben genannten konkludenten Handlung, des Überschreitens der Zollgrenze, angemeldet werden, bzw. gelten sie als angemeldet. Die mündliche Anmeldung war bisher nur für gefüllte Umschließungen möglich, die von außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Personen eingeführt werden. Diese Vereinfachung wurde nunmehr **auch auf innerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Personen ausgedehnt.**

Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

*„j) Umschließungen, die gefüllt oder leer eingeführt werden und zur Wiederausfuhr, gefüllt oder leer, bestimmt sind, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person tragen;“.*

## WIRTSCHAFTSPANORAMA

### 1. Ankündigung von Sperren: Mona-Lisa-Tunnel und Arlbergtunnel

In den kommenden Monaten werden zwei wichtige Tunnel wegen Sanierungsmaßnahmen für mehrere Monate gesperrt: der Mona-Lisa-Tunnel im Süden von Linz sowie der Arlbergtunnel an der Grenze zwischen Tirol und Vorarlberg.

Der Mona-Lisa-Tunnel als Teil der Umfahrung Ebelsberg wird zusammen mit dem anschließenden Straßenabschnitt bis zur Kreuzung mit der Lunzerstraße von 19.6. bis 8.9.2023 für den Verkehr gesperrt. Für Menschen, die während der Sperre des Mona-Lisa-Tunnels auf das Auto angewiesen sind, bestehen im Wesentlichen zwei Ausweichrouten: Die A7 und die Wiener Straße / B1 über das Zentrum Ebelsberg. Eine Gratisvignette für KFZ-Lenker während der Sperre des Mona-Lisa-Tunnels soll nicht zur Verfügung gestellt werden. Details dazu auf der [Informationsseite der Stadt Linz](#).

Die im Jahr 2015 begonnene Sanierung des Arlbergtunnels soll 2023 und 2024 fortgesetzt und abgeschlossen wird. Zu diesem Zweck kommt es ab 24.4.2023 bis 6.10.2023 zu einer neuerlichen Totalsperre des Arlbergtunnels. Der Verkehr wird in dieser Zeit über den Arlbergpass umgeleitet. Das Fahrverbot für LKW mit Anhänger und Sattelfahrzeuge wird teilweise aufgehoben. Ab Sonntag 22 Uhr bis Samstag 9 Uhr haben diese Fahrzeuge im regionalen Ziel und/oder Quellverkehr freie Fahrt auf der Arlberg-Pass-Straße. Die Verordnung sieht weiters ein Fahrverbot für PKW mit Anhänger > 750 kg von 1. Juli bis 6. Oktober 2023 vor. Diese Regelung betrifft hauptsächlich Wohnwagengespanne. Weitere Informationen zur Sperre entnehmen Sie bitte der [Verordnung](#), den [detaillierte Informationen zur Sperre](#) sowie den [Informationen der ASFINAG](#).

### 2. EU-Pläne zur Transformation des Konnektivitätssektors

Die Europäische Kommission hat drei Initiativen im Telekommunikationssektor gestartet. Es handelt sich dabei um einen Vorschlag für ein „Gigabit-Infrastrukturgesetz“, einen Entwurf einer "Gigabit-Empfehlung" sowie eine "Sondierungskonsultation über die Zukunft des Konnektivitätssektors".

Beim „Gigabit-Infrastrukturgesetz“ handelt es sich um den Vorschlag für eine Verordnung, mit der neue Vorschriften zur Förderung eines schnelleren, kostengünstigeren und wirksameren Ausbaus von Gigabit-Netzen in der gesamten EU festgelegt werden sollen. Der Vorschlag kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Mit dem Entwurf einer Gigabit-Empfehlung sollen nationalen Regulierungsbehörden Leitlinien zu den Bedingungen für den Zugang zu den Telekommunikationsnetzen von Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht an die Hand gegeben werden, um Anreize für einen schnelleren Ausstieg aus den herkömmlichen Technologien und einen beschleunigten Ausbau von Gigabit-Netzen zu schaffen. Details zum Vorhaben finden Sie unter folgendem [Link](#).

Letztlich sollen mit der Sondierungskonsultation über die Zukunft des Konnektivitätssektors Meinungen darüber eingeholt werden, wie sich eine steigende Nachfrage nach Konnektivität und weitere

AUSGABE 7 | 4.4.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | T 05-90909-4220

## WIRTSCHAFTSPANORAMA

technologische Fortschritte auf künftige Entwicklungen und den künftigen Bedarf auswirken könnten. Im Rahmen dieser Sondierungskonsultation wird auch die Frage gestellt, in welchem Maße alle Akteure, die vom digitalen Wandel profitieren, einen fairen Beitrag zu den Investitionen in die Telekommunikations- bzw. Konnektivitätsinfrastruktur („Netzmaut“) leisten sollen. Hier finden Sie den [Link](#) zur Sondierung auf der Website der EU-Kommission.

Falls Sie zu den Inhalten eine Stellungnahmen abgeben möchten, richten Sie diese bitte bis Montag, 17.4.2023 an [lorenz.steinwender@wkoee.at](mailto:lorenz.steinwender@wkoee.at).

AUSGABE 7 | 4.4.2023

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Der GmbH-Geschäftsführer

#### Rechte, Pflichten, Haftung

Der GmbH-Geschäftsführer trägt die Verantwortung für den ordentlichen und außerordentlichen Betrieb des Unternehmens. Damit gehen erhebliche Haftungsrisiken einher. Dieses Seminar informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Geschäftsführer und zeigt Strategien zur Haftungsreduzierung auf.

- Unterschiede zwischen Geschäftsführung und Vertretung
- Abgrenzung unternehmensrechtlicher und gewerberechtlicher Geschäftsführer
- Rechte und Pflichten des Geschäftsführers
- Haftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH und gegenüber Dritten
- Sozialversicherung (GKK) und im Arbeitsrecht
- Steuern (Finanzamt)
- bei verdeckter Einlagenrückgewähr, Insolvenz und anderen Krisen
- Möglichkeiten zur Haftungsreduzierung

#### Termine:

Di, 25.04.2023: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: € 75,- für WKOÖ-Mitglieder

€ 105,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2023-16399>